



**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 1016/7

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

A-6010 Innsbruck, am 9. April 1986

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

**Betrifft GESETZENTWURF**  
Zl. 71-GE 2/86  
Datum: 17. APR. 1986  
Verteilt 17. APR. 1986 *Machhammer*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, ge-  
ändert wird;  
Stellungnahme

Zu Zahl 5436/3-7/86 vom 14. Februar 1986

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird ausgeführt, daß nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz Tierversuche auf ein Mindestmaß reduziert werden sollen. Daher soll etwa für sämtliche Tierversuche eine Bewilligungspflicht erforderlich sein und alle Bewilligungen sollen - was aus der Sicht der Länder am bedeutendsten ist - von den zuständigen Bundesministern erteilt werden (Art. I Z. 2). Nach dem geltenden Tierversuchsgesetz (§ 4 Abs. 3) sind dagegen Tierversuche mit Ausnahme solcher für Zwecke der Forschung und Entwicklung von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bewilligen.

./.

- 2 -

Die Verlagerung der Entscheidung auf die Zentralstellen wird im wesentlichen mit der Sicherstellung einer einheitlichen und - dem Auftrag des Gesetzgebers entsprechenden - strengen Vollziehung begründet. Auch wird dadurch eine bessere Übersicht über die in Österreich vorgenommenen Tierversuche erwartet (siehe die Erläuterungen S. 2 und 3).

Gegen eine Zentralisierung der Entscheidungsbefugnis im Bereich der Tierversuche sprechen sowohl föderalistische als auch sachliche Gesichtspunkte. Bedenklich ist die Einschränkung der Befugnisse des Landeshauptmannes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG; Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>5</sup>, S. 258). Die eher formelle Begründung für eine einheitliche und strenge Vollziehung kann nicht als ausreichend angesehen werden, um den Landeshauptmann als Mittelinstanz auszuschließen. Eine gleichmäßige Vollziehung (soweit sie nicht ohnehin unmittelbar aus dem Gesetz folgt) kann auch durch Weisungen erzielt werden.

Auch die Begründung, daß die Vollziehung durch eine Zentralbehörde strenger sei, geht ins Leere, weil sowohl für eine erstinstanzliche als auch für eine zentrale Verwaltungsbehörde das Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B-VG) gilt. Bei der Betrauung einer Verwaltungsbehörde mit der Vollziehung einer Verwaltungsmaterie in erster und letzter Instanz wird ein Instanzenzug ausgeschlossen und dadurch der Rechtsschutz beeinträchtigt. Es sind daher immer rechtspolitische und sachliche Überlegungen anzustellen, ob eine solche Vorgangsweise bei einer Verwaltungsmaterie, gemessen an ihrer Bedeutung, gerechtfertigt ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- 3 -

Bei der mittelbaren Bundesverwaltung kommt noch die Problematik der Ausschaltung des Landeshauptmannes hinzu. Warum die in Rede stehende Angelegenheit zum Unterschied von anderen Verwaltungsmaterien auf diese Weise vollzogen werden soll, ist nicht erkennbar.

In Tirol hat die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde bisher keine besonderen Probleme aufgeworfen. Die Versuche werden in der Regel von den Amtstierärzten überwacht. Auch der Entwurf sieht Überwachungspflichten durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor (Art. I Z. 5). Durch entsprechende Informationen, wie Einsicht in ein Entscheidungsverzeichnis (Tierversuchsregister), Durchführungserlässe udgl. ist auch durch nachgeordnete Behörden eine einheitliche Vorgangsweise bei der Bewilligung von Tierversuchen gewährleistet. Dabei ist zu beachten, daß es nicht nur die Alternative Bezirksverwaltungsbehörde (die als Territorialbehörde die größte Vielfalt von Verwaltungsangelegenheiten zu bewältigen hat) und Bundesminister gibt. Auch bei einer Vollziehung durch den Landeshauptmann wird noch den Prinzipien Dezentralisation, Sachnähe usw. Rechnung getragen; die Zusammenarbeitsmöglichkeit zwischen Entscheidungs- und Überwachungsorgan wäre unmittelbar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schulz*